Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 26 Montag, den 30 März 1812.

An die Zeitungs-Leser.

Bei Ablauf des ersten Vierteljahres werden die Interessenten dieser Zeitung sich gefälligst erinnern, daß der Pränumerationspreis derselben von 18 Groschen klingend Courant für das Quartal nicht anders als gegen wirkliche Vorausbezahlung Statt finden kann. Wer sich später als bis zum 31. d. M. meldet, hat auf den Pränumerationspreis nicht mehr Anspruch, sondern zahlet 1 Rthlr. Courant, und es ist nicht unsre Schuld, wenn alsdann nicht alle früher erschienenen Nummern d. Z. vollständig nachgeliefert werden können. Stettin den 23. März 1812.

Die Expedition der Pommerschen Zeitung.

Berlin, vom 19. März.

Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden, Truppen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die nach Unserm landesväterlichen Wunsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von neuem näher befestigten freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserl. französischen zu dem Armee-Corps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder sie wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unsern Landesgesetzen, (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 474 — 482.) unnachsichtlich bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absichten:

1) vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen, nach Vorschrift der bestehenden Landespolizeigesetze, wie die Deserteurs von Unsern Truppen angehalten und mit Waffen und Gepäck, die Cavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert, insofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande, und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.

2) Niemand darf von jetzt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs, Armaturen, Gepäck oder Pferde kaufen, widrigenfalls er als unredlicher Besitzer zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten werden soll.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, sich fortan hiernach auf das Genaueste zu richten und diesen Befehl überall bekannt zu machen, damit sich ein jeder darnach auf das Genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. März 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

In Erwägung, daß einerseits Mangel an Lebensmitteln und Theuerung der Preise, nicht besser, als durch freien Verkehr mit andern Ländern abgewandt werden kann, anderseits aber bei der durch eingetretene Umstände vermehrten Consumtion in unsern Staaten, der Verkehr mit solchen Ländern aufgegeben werden muß, von denen keine

Einfuhr zu erwarten ist, verordnen zu diesem Zwecke, wie folgt:

1) Der freie Verkehr mit Lebensmitteln jeder Art, also auch der Fourage, soll unter allen Umständen gegen diejenigen befreundeten Staaten aufrecht erhalten werden, welche ihrerseits die Ausfuhr gegen die Unsrigen erlauben.

2) Dagegen wird die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln zur See von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, bei Strafe der Confiskation nicht ferner gestattet.

Alle Behörden, besonders die Regierungen der an der Ostsee gelegenen Provinzen, haben diese Maaßregeln schleunigst in Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Bei dem bald zu erwartenden Anfange der diesjährigen Schiffahrt, werden dem handlungstreibenden Publikum die von Sr. Majestät dem Könige von Zeit zu Zeit wiederholten Verordnungen wegen Aufrechthaltung des Continentalsistems und wegen strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England und dessen Colonien, besonders das Reglement vom 11. Juni 1808, die Verordnungen vom 28. Oktober 1810. und 8. März 1811. hiermit in Erinnerung gebracht, und selbiges bei Vermeidung der in jenen Verordnungen bestimmten unerläßlichen Strafen hiermit verwarnt, sich alles verbotwidrigen überseeigen Handels gänzlich zu enthalten.

Um auf der einen Seite desto gewisser jeden Versuch unmöglich zu machen, jenen Allerhöchsten Königl. Verordnungen entgegen zu handeln, und auf der andern Seite um die Küsten-Schiffahrt, so weit selbige den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist, so viel als möglich zu beschützen; haben Se. Königl. Majestät beschlossen, daß in den Hauptseehäfen der Monarchie ungesäumt bewaffnete Zoll-Wacht Schiffe schleunigst ausgerüstet werden sollen, deren Bestimmung dahin geht, alle Häfen und Rheden, in Hinsicht auf die Befolgung der Handels- und Abgaben-Gesetze zu bewachen, den erlaubten Küstenhandel gegen feindliche Angriffe zu schützen, und dagegen jeden Schleichhandel mit verbotenen Gegenständen zu verhindern; zu diesem Zweck stationsweise die Küsten zu besegeln und jedes, eines verbotenen Handels verdächtige Schiff zur weitern Untersuchung und gesetzlichen Bestimmung in den nächsten oder bequemsten Preußischen Hafen zu bringen.

Dieser allerhöchste Königliche Befehl wird aufs schleunigste zur Ausführung gebracht, und es sind dieserhalb die zweckdienlichsten Maaßregeln erlassen. Dem handlungstreibenden Publiko wird hievon unverweilt Kenntniß gegeben, damit dasselbe dadurch einen neuen Beweis erhalte, wie Se. Königl. Majestät unablässlich bemüht sind, zum Schutze des erlaubten Handels Ihren getreuen Unterthanen jedes zu ihrem Gebote stehende Mittel aufzubieten, andererseits wird aber jeder Versuch zur Uebertretung oder Umgehung der in Absicht des Continental-Systems ergangenen Verordnungen an dem Vermögen und der Person des Uebertreters nach der Strenge der Gesetze strenge geahndet werden. Berlin, den 20. März 1812. v. Hardenberg.

Berlin, vom 24 März.

Seine Königliche Majestät haben den Kaufmann Carl Friedrich Müller, zu Dero Consul in Drontheim, wie auch den Kaufmann G. F. Reinhardt, zu Dero Consul in Christiansand zu bestellen geruhet.

Vorgestern gingen der Königl. General-Lieutenant Herr v. Grawert Excellenz von hier nach Stettin, und der Königl. Generalmajor und Brigade-General, Herr von Kleist, nach Frankfurth an der Oder ab.

Gestern ging der Russische Feldjäger-Lieutenant, von Ratinsky, als Kurier von Petersburg kommend, hier durch nach Paris.

Aus Sachsen, vom 16. März.

Am 15ten traf der Herzog von Elchingen zu Leipzig ein. Wegen des starken Fleischbedürfnisses, das die vielen Durchmärsche in Leipzig verursachen, ist den Landschlächtern das Einbringen ihrer Waare verstattet.

Magdeburg ist in Belagerungsstand gesetzt, und Pässe und Sicherheitskarten werden jetzt dort nicht mehr von administrativen Behörden ausgetheilt. Die Festungswerke werden noch vermehrt, wozu die Sudenburg, und zum Theil die Neustadt abgetragen wird.

General Gudin ist nach Paris gereist.

Vom Präfekt des Elbdepartements sind Zimmer-, Maurer- und Fleischergesellen aufgefordert worden, sich zum Dienst beim Militair zu stellen.

Wien, vom 11. März.

Heute hat sich unser Wechselcours sehr gebessert. Der Mangel an baarem Gelde ist die Ursache davon. Der Disconto steht auf 30 Procent.

Vorgestern ist der Erzherzog Palatin nach Preßburg zurückgereiset, wo der Reichstag seine Sitzungen noch fortsetzt.

Paris, vom 14. März.

Eines unsrer Journale enthält folgende Betrachtungen.

Während England thörigterweise erklärt, daß Kraft seiner Cabinetsbefehle der Europäische Continent blockirt sei, verschließt ihm dieser Continent seine Häfen, und blockirt selbst die Englischen Flotten, indem er sie ohne Zufluchtsort der Wuth der Elemente auf den Meeren ausgesetzt läßt. Zu gleicher Zeit nimmt ein anderer Continent eine solche Stellung an, daß England zur Ausdehnung seines Systems und dessen vollkommener Anwendung nicht allein die Europäischen Häfen blockiren mußte, sondern die Häfen der beyden Halbkugeln der ganzen Welt, so weit ihnen die Englische Usurpation noch nicht ihre Flagge genommen, sie noch nicht ihrer Vertheidigungs-Mittel beraubt hat. Nicht mehr ein Theil des alten Continents ist zu erobern oder zu vertheidigen, sondern der Angriff der neuen Welt ist abzuschlagen. Die mächtige Hand, welche gewohnt ist, unsern Soldaten den Weg des Siegs, und den eroberten oder vertheidigten Staaten neue, den Bedürfnissen der Völker, und den Interessen der Souveraine angemessenere Gränzen vorzuzeichnen, diese Hand zeigte auch dem Handel eine neue Straße und der Handel eilte, sie zu eröffnen. Man siegte über die großen Hindernisse, die alte Gewohnheiten entgegen setzten; bald werden alle Schwierigkeiten beiseitig seyn: es ist leicht vorauszusehen, was unsere Handels Verhältnisse mit der Levante durch Illyrien werden können, wenn man die ersten Resultate des Handels vom Jahr 1811 untersucht. Vom 1sten Januar bis zum 8ten December 1811 erhielt die Niederlage zu Spalatro für 1,277258 Fr. Waaren, die Niederlage zu Costainizza aber für 10,069066 Fr. Welche neue Straßen, welche leichte Verbindungen wird so die ungerechte Anmaßung einer Regierung öffnen, die den Weg verschließen

wollte, den die Natur allen Nationen unter dem Schutze einer gegenseitigen Unabhängigkeit darbietet!"

Copenhagen, vom 14. März.

Herr Dannebrogsmann Knudsen hat Sr. Majestät die bedeutende Summe von 10000 Rthlrn. überreicht, welche die Vorstellung zu seinem Benefiz eingebracht hat, und die zur Erleichterung des Schicksals unsrer Kriegsgefangnen angewandt werden soll.

Der Professor Schönheyder hat unsere Litteratur mit einer metrischen Uebersetzung von Virgils Aneide in 2 Theilen bereichert.

Die Gesellschaft für Norwegens Wohl hat eine Prämie von 500 bis 100 Rthlrn. ausgesetzt für eine vollständige Abhandlung über die Norwegische Naturgeschichte, und eine Prämie von 100 Rthlrn. für die naturhistorische und ökonomische Beschreibung der Fisch-Arten an den Norwegischen Küsten.

Man hat Vorschläge zu Einschränkungen des Luxus beym Transport und Begraben der Leichen gemacht, wegen der Theurung des Holzes.

Palermo, vom 28. Januar.

Lord William Bentink sollte diese Woche auf dem Milford nach Meßina abreisen, um über die Truppen rc. Revue zu halten; allein die Sicilianer waren in solcher Unruhe und die Gemüther so sehr in Gährung, aus Furcht während seiner Abwesenheit Opfer der Wuth der Parthey der Königin zu werden, daß Se. Herrl. diesen Plan für den Augenblick aufgab. Wären die Ursachen des Zwistes nicht ausgeglichen worden, so würde das Gemetzel, in Rücksicht der Animosität, welche die Sicilianer gegen die Parthey der Königin hegen, fürchterlich geworden seyn. Lord William Bentink genießt in Sicilien der größten Achtung wegen seines standhaften und gerechten Betragens, welches er in dieser Affaire beobachtete. Schon hat man die neuen Auflagen aufgehoben, die auf unsre Waaren gelegt worden waren.

Syrup und Zucker aus Stärke.

(nach Kirchhofs Entdeckung.)

Eine künstliche Zuckererzeugung aus einer vegetabilischer Substanz, durch eine einfache chemische Arbeit, ist gewiß dem Publikum sehr merkwürdig, vielleicht auch selbst dann, wenn nicht einmal eine ökonomische Anwendung davon gemacht werden könnte. Daß der Adjunkt Kirchhof in Petersburg so glücklich gewesen, bei einer, zu einem andern Zwecke angestellten Arbeit diese Entdeckung zu machen, und sein Verfahren, werden die Leser des Hermbstädtschen Bülletins im ersten Hefte des zehnten Bandes desselben ersehen haben.

Kirchhof kocht 100 Theile Stärke mit einem Theile konzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöhl) und 400 Theilen Wasser 36 Stunden lang. Die Schwefelsäure wird mit der Hälfte des Wassers vermischt und ins Kochen gebracht: alsdann wird die Stärke mit der andern Hälfte des Wassers kalt zerrieben, und, nöthigenfalls durch ein Haarsieb gegossen, nach und nach hinzugesetzt, und die kochende Mischung die ersten paar Stunden gut umgerührt. Während des Kochens muß immer das weggekochte Wasser wieder ersetzt werden, daß dieselbe Menge Flüssigkeit bleibt. Man kann auch das Kochen unterbrechen, und von neuem wieder anfangen. Hat die Mischung 36 Stunden gekocht, so werden ungefähr 10 Pfund gut ausgeglühtes Kohlenpulver hinzugesetzt, und damit noch eine kleine Weile aufgewallt. Nachdem wird etwa ein Theil, oder so viel als genug ist, gemahlene Kreide, oder noch besser fein gepulverter weißer Marmor, hinzugerührt, damit alle Schwefelsäure (welche sich nun mit der Kreide oder dem Marmor zu Gips verbindet, der in der dicken Flüssigkeit nicht aufgelößt bleibt, sondern zu Boden fällt) weggenommen werde, welches man durch den Geschmack, und noch besser durch blaues Lackmus-Papier, welches durch noch vorhandene Säure geröthet wird, erkennen kann. Hierauf wird die Flüssigkeit durch Flanell geseihet, und gelinde bis zur Syrupsdicke, oder ferner bis zur festen Masse abgedampft. Will man den Syrup oder die feste Masse noch weißer haben als sie jetzt erscheint, so kann man dies durch ferneres Kochen mit Kohlenpulver, Durchseihen, und gelindes Abdampfen bewirken.

Die chemische Wichtigkeit dieses Gegenstandes nöthigte mich gleich zu Versuchen darüber, und ich will meine Resultate derselben hier mittheilen.

Wenn man nach obiger Angabe arbeitet, ohne den erhaltenen Syrup noch ferner durch Kohlenpulver, und ferneres Auflösen und Eindicken weißer zu machen, so erhält man einen mehr oder weniger weingelben oder dunkleren klaren Syrup, von ziemlich süßem Geschmack, der nichts von der Widrigkeit eines Honigs oder des gemeinen, braunen Zucker-Syrups hat, und dieser Syrup gerinnt nach einigen Tagen zu einer festen mehr oder wenig weißgrauen oder bräunlichgelben Masse, die oft auch einige Kristallisation zeigt, und die man als Kochzucker gebrauchen kann, ob sie gleich nicht die volle Süssigkeit des Zuckers hat, daher man mehr zur Versüßung anwenden muß.

Nach Kirchhofs Angabe soll ein kupferner, gut verzinnter Kessel angewandt werden. Ich nahm daher einen neu und gut verzinnten Kessel, fand aber, daß mein Syrup einen kleinen fremden Nachgeschmack hatte, und bei der chemischen Prüfung fand sich, daß derselbe von einem kleinen Zinngehalt herrührte. Ich verließ daher das Kochen in Zinn, und arbeitete mit einem gläsernen, mit Drath beflochtenen, und stark mit einer Thonmasse beschlagenen Kolben, um das Zinn zu vermeiden.

Wenn man mehr Schwefelsäure anwendet, so kann man die Dauer des Kochens abkürzen. Mit 10 Theilen Schwefelsäure darf man nur 6 Stunden, mit 5 Theilen etwa 9 Stunden, und mit 2 Theilen 12 Stunden kochen. Letzteres scheint mir das Zweckmäßigste zu sein. Ich habe des Versuchs wegen auch mit 25 bis 50 Theilen Schwefelsäure gekocht, erreichte meinen Zweck in 4 Stunden, und erhielt im letzteren Falle ein noch süßeres Produkt. Man kann also annehmen, daß die Süßigkeit bei einer großen Menge der Schwefelsäure noch zunehmen, und bei etwas vermehrter Schwefelsäure schon das Kochen abgekürzt werden kann. Nur muß die Abkürzung nicht zu weit getrieben werden, da die Verwandlung der Stärke in Zucker nur im Kochen hiebei bewürkt wird.

Mein Syrup war immer mehr oder weniger gelblich oder gelblich-braun, und hatte neben seiner Süße noch einen zwar nicht unangenehmen, doch schwach bitterlich scheinenden, dem gebrannten Zucker etwas ähnlichen Geschmack. Er gerann nach einigen Tagen von selbst zu einer festen Masse, welche schon heller von Farbe erschien, und durch völliges gelindes Austrocknen noch heller, bis zum graulich-weißen, wurde und gepulvert werden konnte, wobei noch der sechste Theil an Gewicht verlohren ging.

Nach Kirchhofs Angabe wurden von seinem Zucker 2½ Theile gebraucht, um eben so viel Süßigkeit als 1 Theil Rohrzucker hervorzubringen, und ich muß diesem

auch nach dem Urtheile meiner Hausgenossen beistimmen. Den Trinkern unbewust, wurde Kaffee in diesem Verhältnisse mit dem ungetrockneten Zucker versüßt, und sie hatten den Kaffee nicht nur im Geschmacke nicht verändert, sondern eher mehr als weniger süß dabei gefunden. Nur zum Thee mögte sich dieser graue Zucker nicht eignen. Es ist schwer, durch kurze Proben ein solches Verhältniß genau zu bestimmen, nur wiederholter Gebrauch kann es am sichersten lehren. Es scheint, daß der graue feuchte Zucker, so wie der Syrup, mehr süßen wird, als der trokkene, feste und weiß gekünstelte.

Der Preis läßt sich ebenfalls am besten bestimmen, wenn die Arbeit im Großen geschehn ist. Nach meinem Versuchen, die ich nur in einem großen Glaskolben mit 2½ Pfund Stärke anstellen konnte, würden 100 Pfund Stärke 94 bis 96 honigdicken Syrup, oder eben so viel feuchten Zucker, und dieser etwa 80 Pfund trockuen Zucker geben. Daß Kirchhof von 100 Pfund Stärke 90 Pfund trocknen Zucker erhalten, liegt wohl in der angewandten größern Menge, und kann meiner folgenden Berechnung zum Vortheile dienen. Der Vortheil würde auch noch größer sein, wenn die Arbeit in Verbindung mit einer Stärkfabrik betrieben würde. Aber auch selbst bei dem was ich erhalten, würde das Pfund des feuchten Zuckers, oder des dicken Syrups etwa 3 Gr. 3 Pf., und das Pfund des trockenen etwa 3 Gr. 9 Pf. kosten, nemlich:

100 Pfund Stärke	.	10 Rthlr.
2 Pfund Schwefelsäure	—	16 Gr.
Feurung bei 12 Stunden Kochen		16 „
Kohlen und Marmor	—	10 „
Arbeitslohn und Gefäße	—	16 „
		12 Rthlr. 10 Gr.

Der künstliche Zucker löset sich im Wasser und Weingeist auf, er scheint aber schwerer zu kristalisiren wie der natürliche harte Zucker. Ich erhielt Kristalle in rundkörnigem Haufen, die wie Fischrogen aussahen.

Einige Pfunde des künstlichen Syrups setzte ich mit ganz wenig Hefen der Gährung aus, welche aber nur schwach vor sich ging, und daher nur wenig Branntwein lieferte, welcher übrigens den Geschmack des Zuckerbranntweins hatte. Es scheint also auch, daß dieser Zucker weniger gährungsfähig als der natürliche Zucker sei.

Von dem Kirchhofschen Zucker würde bei jetzigen Zukkerpreisen, also wahrscheinlich ein ökonomischer Gebrauch gemacht werden können. Wenn sich aber mein beobachteter Zinngehalt, bei Anwendung eines verzinnten Kessels immer aufinden sollte, so würde erst ein nicht metallenes Kochgefäß (zur fabrikmäßigen Bereitung aber ein sehr großes dazu geschafft werden müssen. Etwa ein glasurter Kessel von gegossenem Eisen, oder auch von guter Töpferarbeit, mit Drath beflochten und mit Thon beschlagen, damit er sicher hält, und mit einer bleifreien Glasur, welche man kennt, und welche man bei dem großen allgemeinen Bedarf der Töpferwaare und der mindern Wohlfeilheit wegen noch nicht anwendet. Wäre ein solches schickliches, auch kleineres Kochgefäß leicht zu haben, so könnte auch wohl in mancher Haushaltung diese Arbeit unternommen werden, besonders wenn man nicht auf die größere Weiße sieht, welche zu erkünsteln zeit- und kostspieliger ist, in welchem Falle man auch hoffentlich das Kohlenpulver ganz weglassen könnte, wodurch die Arbeit sehr vereinfacht und erleichtert sein würde. Berlin den 28sten Februar 1812.

Schrader.

Danksagung.

Dem unbekannten Wohlthäter, der zur Unterstützung 50 der bedürftigsten Stadtarmen die Summe von Einhundert Rthlr. 1½. unterm 9ten d. M. an uns eingesandt hat, sagen wir im Namen dieser Hülfsbedürftigen für diese Unterstützung den wärmsten Dank, mit der Versicherung, daß diese Summe der Absicht des Gebers gemäß vertheilt werden soll. Stargard den 23sten März 1812.

Das Armen-Directorium.

Zum Andenken

des zu früh entschlafenen edelgesinnten Jünglings

Carl Wiezlow.

So unerbittlich schnell zerriss die Parce seinen Lebensfaden
Nicht achtend das Talent, nicht seine seltne Gaben,
Nicht seiner Eltern, nicht Geschwister, noch seiner Freunde und der Dürft'gen Wunsch,
Die flehend Alle sich, wenn noch Sein Leben zu erbitten wäre
Zum Thron der Gottheit schwingend angstvoll drang —
Der Edle ist nicht mehr; so hallt es nun in jedes biedern Seele
Und stille Thränen seltner Art, sind des Verdienstes Zoll,
Die rein und wahr zu Seines Ruhmes Nachhall,
Noch lange — recht lange — fliessen werden.

Den 18. März 1812. —— S.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung von Pommern hat mir die Verifikation der Scheidemünze für hiesigen Ort, und zwar vorläufig auf einen Monat, aufgetragen. — Das Verifikations-Büreau wird zu dem Ende den 25sten dieses in dem Lokale des Banko-Comtoirs eröfnet, und die zu verifizirende Münze, von diesem Tage an Vormittags von 9 bis 12 Uhr angenommen werden. — Die Kosten sind auf ⅛ von Hundert festgesetzt, der Eigenthümer des Geldes muß aber entweder das Papier zu den Duten und die Beutel liefern, oder dafür Vergütigung leisten. Stettin den 19ten März 1812.

Sebert, Banko-Direktor.

Lotterie-Anzeige.

Ganze, halbe und viertel Loose zur 9ten kleinen Geld-Lotterie, auch für Unter Einnehmer, sind jeder Zeit in meinem Comtoir, Holzmarktstraßen-Ecke No 33, zu haben.

D. Hirsch in Stargard,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Publikandum.

Das im Bezirk des Domainenamts Brück belegene, dem Westpreuß. Schulfond gehörige Vorwerk Hoch-Redlow, soll von Trinitatis 1812 ab, verkauft oder vererbpachtet, oder nach Umständen auch verzeitpachtet werden, wozu ein einziger Licitationstermin auf den 8ten April c., in dem Amtshause zu Brück vor dem Regierungsrath Herrn Grafen von Klingsporn angesetzt ist.

Das Vorwerk Hoch Redlow liegt an der großen Poststraße von Danzig nach Pommern dicht an der Ostsee und ist von Danzig, als der nächsten Handelsstadt, zwei Meilen entfernt.

Nach dem neuen Etablissementsplan, welcher das Vorwerk aus aller Gemeinheit mit den Zins-Käthner-Etablissements setzt, und demselben ein Stück Wald-Land zum Hütungs- und Holzungsbedarf zuweiset, enthält das Vorwerk

570	Morgen	20	Ruthen	Magdeb.	Ackerland,
19	—	80	—	—	Gartenland,
53	—	150	—	—	Wiesen im Brückschen Bruch,
776	—	65	—	—	Strauch- und Wald-Land,
89	—	110	—	—	hohe Hütung,
2	—	:	—	—	Brücher,
71	—	95	—	—	Unland, Wege und Triften,
1	—	165	—	—	Hof- und Baustellen.

Bey der Classification sind von dem Ackerlande

13	Morgen	90	Ruthen	zur zweiten	Classe,
88	—	60	—	zur dritten	—
62	—	60	—	zur vierten	—

Der Ueberrest ist als 3- und 6jähriges Land abgeschätzt.

Das Vorwerk ist mit einem herrschaftlichen Wohn- und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und Gärtnerwohnungen versehen.

Durch den gefertigten Anschlag ist der reine Ertrag vom Vorwerk Hoch Redlow bis zur höhern Genehmigung auf 320 Rthlr. 76 Gr. 8 Pf. festgesetzt.

Im Falle des Verkaufs beträgt der zu bezahlende Kaufpreis	8021 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf.
und mit Inbegriff des in baarem Gelde zu entrichtenden Werths des Holzes und Strauchs von	649 Rthlr. 51 Gr. 5 Pf.
zusammen	8670 Rthlr. 72 Gr. 7 Pf.

Im Vererbpachtungs-Fall beträgt der in vierteljährigen Raten abzuführende Canon

	320 Rthlr. 76 Gr. 8 Pf. jährlich,
das Erbstandsgeld	802 — 11 — 2 —
und der in Courant zu bezahlende Holzwerth	649 — 51 — 5 —
Summa	1451 Rthlr. 62 Gr. 7 Pf.

Von dem Erbpachts-Canon muß der 4te Theil binnen zehn Jahren durch Capitalszahlungen à 5 Prozent in Courant in zehn gleichen Theilen abgelöset werden, wenn nicht bei besonders nachgewiesener Sicherheit ein anderes festgesetzt und nachgegeben wird.

Das Kauf- und Erbstandsgeld, so wie, wenn die diesfällige Gebote nicht völlig befriedigend ausfallen, das Pachtgeld, sind Gegenstände der Licitation, bey welcher erstere nicht verstattet ist, auch in Staatspapieren zu bieten.

Zur Licitation wird ein Jeder zugelassen, der nach den statt findenden Vorschriften zur Erwerbung von Grundstücken berechtigt ist. Auch sind menonitische und jüdische Glaubensgenossen nicht ausgeschlossen; nur muß die Zahlungsfähigkeit glaubhaft nachgewiesen werden.

Ausländer müssen einen Bürgen in der Provinz oder hinreichende Caution stellen.

Ein jeder bleibt an sein Gebot gebunden, wogegen zum Zuschlage die Genehmigung des Königl. Departements für den Cultus abgewartet werden muß.

Die Veräusserungspläne können sowohl hier in dem Regierungs-Conferenzhause bei dem Kammerrath Fischer, oder auch im Amte Brück inspicirt werden. Marienwerder den 24. Februar 1812.

Königl. Regierung von Westpreußen.

Publikandum.

Da der Debit des von dem Stadtgerichts-Director Schlögel zu Reichenbach in Schlesien herausgegebenen Repertorii der jetzt geltenden preußischen Stempelgesetze im hiesigen Departement, dem Criminalrath Zitelmann junior hieselbst übertragen worden ist; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat ein jeder, der dieses Werk zu haben wünscht, sich deshalb bis zu Ende des Monats Junii in postfreyen Briefen, mit Beyfügung des Preises, welcher für jedes Exemplar 12 Gr. Courant beträgt, an den Criminalrath Zitelmann zu wenden. Stettin den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Avertissement

betreffend die Publication der über 56 Jahre alten, im Deposito befindlichen Testamente.

In dem Deposito des unterzeichneten Ober-Landesgerichts befinden sich nachfolgende, über 56 Jahr alte versiegelte Testamente, auf deren Publication von Seiten der Erben bisher nicht angetragen worden ist.

1.) Testament des Postmeisters Gräwe und seiner Ehefrau, ohne Datum.

2.) Testament des Majors Daniel von Braunschweig und der Anne Marie Lohden, vom 14ten April 1657.

3.) Testament der Justine von Kleist, vom 29sten April 1664.

4.) Testament der Anne von Kleist, vom 29sten April 1664.

5.) Testament des Johann Friedrich Kluge und seiner Ehefrau, vom 2ten September 1664.

6.) Testament der Anne Magarethe von Preud, des Hauptmanns Ewald Gottfried von Nyvenheim Ehefrau, vom 14ten May 1666.

7.) Dispositio mortis causa der Hypolita von Podewils, vom 28sten August 1668.

8.) Testament der Ehegattin des Adam Friedrich von Damnitz Esther gebohrne von Wachholz, vom 20sten März 1674.

9.) Testament der Ehegattin des Heinrich Steffen Wilhelm von Manteuffel, Elisabeth Esther von Manteuffel, vom 19ten Februar 1676.

10.) Testament der Ehegattin des Landvogts von Münchow, Veronica Tugendreich von Glasenapp, vom 28sten März 1676.

11.) Testament der Wittwe des Landraths Joachim von Kleist, Esther Marie von Podewils, vom 3ten May 1676.

12.) Testamentum reciprocum des Rittmeisters Conrad von der Goltz und seiner Ehegattin Elisabeth von der Goltz, vom 6ten Dezember 1678.

13.) Testamentum reciprocum des Hofraths Friedrich Wilhelm von Wedell und seiner Ehegattin Barbara Maria gebohrne Schneider, vom 21sten Dezember 1678.

14.) Dispositio inter liberos des Jacob von Pötter, vom 4ten August 1684.

15.) Testament der Ehegattin des Ullrich von Bonin Pella von Massow, vom 29sten May 1677.

16.) Testament der Sophie von Waldow gebohrne von Rahmel, vom 13ten July 1697.

17.) Testamentum reciprocum des Friedrich Otto von Wedell und seiner Ehegattin Dorothea Margaretha von Wedell, vom 13ten November 1700, in duplo.

18.) Testament der Wittwe Oldenhoff, Regine Krüger, vom 28sten Januar 1701.

19.) Testament der Prediger-Wittwe Rangen zu Cunow an der Straße, vom 10ten April 1704.

20.) Testament der Wittwe des Obristwachtmeister von Dewitz, vom 19ten May 1705.

21.) Testament der Ehefrau des Canzellist Nettel, Anne Marie Mackenow, vom 26sten November 1705.

22) Testamentum reciprocum des Pastors Joachim Friedrich Moldenhauer zu Buddendorff und seiner Ehefrau Benigna Marie Lange, vom 19ten Dezember 1708.

23.) Testament der Hofräthin Kirstein, vom 21sten July 1715.

24.) Testament des Pastors Martin Junge und seiner Ehefrau Louise Juliane Granow, vom 1ten August 1718.

25.) Testament des Landraths Christian Heinrich von Dewitz und seiner Ehegattin Johanne Dorothea von Strantz, vom 15ten July 1728.

26.) Testament des Kriegsrath Jacob Gottlieb Sydewasser und seiner Ehegattin Johanne Charlotte Kieseling, vom 9ten Dezember 1728.

27.) Testament des Procurators Christoph Hindenburg und seiner Ehefrau Anne Hedwig Banselow, vom 14ten Dezember 1728.

28.) Testamentum reciprocum des Hauptmanns Wolff Christoph v. Loeben und seiner Ehegattin gebohrnen von Horcker, vom 27sten October 1731.

29.) Testament der Wittwe des Archi-Diaconus Gerdes, Anne Marie gebohrne Löper, vom 7ten Dezember 1731.

30.) Testament der Regierungs-Räthin Dircksen gebohrne Ruel, vom 15ten Juny 1736.

31.) Testament des Joachim Ehrenreich von Kettelhack auf Banselow und Leppin, vom 27sten May 1727.

32.) Testamentum reciprocum des Schiffers Jac. Behne und seiner Ehefrau Benigne Zühlcke, vom 8ten April 1728.

33.) Pacta Dotalia des Regierungs-Secretair Christian Friedrich Bulle und seiner Braut Catharine Elisabeth Schröder, vom 28sten October 1732.

34.) Testament des Capitain von Eyff Anhalt-Zerbstschen Regiments ohne Datum.

35.) Testament des Obrist-Wachtmeisters Johann Friedrich von Zitzwitz, vom 2ten August 1744.

36.) Testament der Ehegattin des Vice-Canzlers von Dewitz, Sophie Friederike Albertine Gräfin von Podewils, vom 10ten September 1744.

37.) Testament der Wittwe des rc. Juncker, Catharine Roloff, vom 23sten November 1715.

38.) Testamentum reciprocum des Majors Conrad Balthasar von Wedell und seiner Ehegattin Sophie Juliane von Flemming, vom 12ten März 1720.

39.) Testament des Obristen Thomas Wedige von Heydebreck, vom 21sten März 1720.

40.) Testament der Barbara von Weyer vom 6ten Juny 1720.

41.) Testamentum reciprocum des Johann Friedrich Scharnbach und seiner Ehefrau Eva Müller, vom 28sten Juny 1720.

42.) Testamentum reciprocum der Sophie Esther und Dorothea Margarethe Geschwister von der Osten, vom 21sten May 1721.

43.) Testament der Dorothea Louise von Maltitz verwittweten Hauptmann von Kleist, vom 7ten July 1722.

44.) Testament der Wittwe des Jacob Ludewig Flickel vom 20sten November 1722.

45.) Testamentum reciprocum des Joachim von Rüchel und seiner Ehegattin Tugendreich von Steinwehr, vom 19ten May 1723.

46.) Testament der Ehefrau des Referendarii Selder, Marie Elisabeth Perscher, vom 13ten July 1723.

47.) Testament der Catharina Roloff, vom 8ten September 1723.

48.) Testament der Lucie Gertrud Wagner, vom 8ten September 1723.

49.) Testamentum reciprocum des Hofraths Joachim Christian Wahl und seiner Ehefrau Sophie Luitgard Stelker, vom 6ten März 1725.

50.) Testament der Ehefrau des Kriegs-Advokaten Löper, Johanne Elisabeth Renger, vom 5ten May 1725.

51.) Testament des Nicolaus von Rangen, vom 29sten Juny 1725.

52.) Codicill des Nicolaus von Rangen, vom 31sten August 1726.

53.) Testament der Landräthin Volckmann Eleonore Christine Collberg, vom 17ten Oktober 1727.

54.) Testamentum reciprocum des Martin Adrian von Wedell auf Trampcke und der Hedewig Juliane von Mosel vom 27sten Februar 1730.

55.) Testament der Burgemeisterin in Daber, Johanne Margarethe Movien gebohrne von Strock, vom 11ten November 1733.

56.) Testament der Wittwe des Hauptmann von Benckendorff vom 28sten Januar 1735.

57.) Testament der Obristen von Born, vom 10ten July 1738.

58.) Testamentum reciprocum des Ernst Balthasar von Wedell und seiner Ehegattin Helena von Wedell, vom 15ten May 1739.

59.) Testament des Amts-Landreiters Jacob Rafeld, vom 1ten Februar 1740.

60.) Testament der von Sanitz gebohrnen von Billerbeck vom 4ten July 1744.

61.) Testament der Christine Elisabeth Francke gebohrne Kühn vom 24sten Oktober 1744.

62.) Testament der Hofräthin Kock, Dorothea Charlotta Hedewig Birckholz vom 30sten März 1751.

63.) Pacta successoria des General-Majors von Tresckow und seiner Ehegattin Juliane Sophie von Level vom 13ten März 1752.

64.) Testament des General-Superintendenten Hornejus, vom 1[illegible]ten July 175[illegible].

65.) Testamentum reciprocum des Hauptmanns von Zastrow und seiner Ehegattin Margarethe von Hagemeister vom 17ten August 1740.

66. Testament des Münz-Direktors Johann George Eimbcke und seiner Ehegattin Engel Sophie gebohrne Nitsche vom 11ten November 1754.

67.) Testament der Wittwe des Obrist-Lieutenant von Borcke, Eleonore Tugendreich von Benckendorff vom 9ten März 1755.

Der Vorschrift des §. 218. Titel 17. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts zufolge, werden diejenigen, welche als Intestaterben; oder sonst ein Interesse dabey haben, die Publikation dieses oder jenes der specificirten Testamente zu bewürken, hiedurch aufgefordert, dessen Publikation sofort spätestens aber binnen 6 Monathen unter Beybringung der Documente, auf welche sie ihr Recht zur Bekanntmachung gründen, nachzusuchen.

Nach Ablauf der Frist werden sämmtliche Testamente, deren Publikation nicht auf den Antrag einzelner Interessenten verfügt werden, von Amtswegen geöfnet, in Rücksicht der etwa darin befindlichen Vermächtnisse zu milden Stiftungen, die erforderlichen Verfügungen getroffen, sodann aber die Testamente wieder versiegelt und im Archive aufbewahrt werden. Stettin den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Hausverkauf.

Das zur Concurs-Masse des Kaufmanns Johann Gottfried Petersen gehörige, sub Num. 685 in der kleinen Dohmstraße belegene Haus nebst Wiese, welche Grundstücke auf 6657 Rthlr. 6 Gr. gewürdigt, deren Ertragswerth aber, nach Abzug der Abgaben und Reparaturkosten, auf 5403 Rthlr. 8 Gr. ausgemittelt worden, soll, da das im letzten Termin geschehene Meistgebot der 5500 Rthlr. nicht angenommen ist, in Termino den 9ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 6ten März 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Wenn in dem diesjährigen Kalender der hiesige Frühjahrsmarkt abermals unrichtig auf den Dienstag nach Quasimodogeniti angesetzt worden; so wird dem commercirenden Publiko hiedurch bekannt gemacht, daß gedachter Markt nicht auf den Dienstag, sondern auf den Freitag nach Quasim. den 10ten April abgehalten werden soll, und ist Tages vorher Viehmarkt. Pölitz den 13. März 1812.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern in Stettin, sollen am 8ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem Amte Massow, Uhren, Tabatieren, Gold- u. Silbergeschirr, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Betten, Leinen, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirre, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welcher Auktion ich Kauflustige hierdurch einlade. Stargard den 19ten März 1812.

Kempe.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Den 1. April c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in Fortpreussen, im Grünertschen Hause No. 12. zwey ganz komplette Weberstühle, zum Zwillig und Damast, gegen baare Bezahlung in Courant, verauctioniret werden. Die Stühle können zu allen Zeiten im gedachten Hause besehen werden. Stettin den 9ten März 1812.

Roussel. Von Auftragswegen.

Auction über eine Parthey neue feine Hemströthe in Säcken, und 7 Fässer einl. Eisenvitriol, am 4ten April Nachmittags um 2 Uhr, im Speicher No. 55.

Zu verkaufen in Stettin.

Zwey neue elegante Mahagoni-Fortepiano's, von vorzüglich gutem Ton und dauerhaft gearbeitet, stehen schleuniger Abreise wegen billig zum Verkauf, in der Frauenstraße No. 876 eine Treppe hoch.

Carl Troischt, musikalischer Instrumentenmacher aus Berlin.

In der großen Dohmstraße No. 670 steht eine sehr schöne, noch wenig gebrauchte, Brandtweinsblase, 1046 Quart Größe, nebst Schlange und Kühlfaß zum Verkauf. Stettin den 20sten März 1812.

Franzweine, Graves, Medoc, Cahors, Barcelloner, Mallaga, Madera, Pedro Ximenes, Rumm, Franzbranntwein und französ. Esig, zu billigen Preisen, bey

Wachenhusen & Prutz, Schuhstrasse No. 860.

Weiße und rothe Franzweine in Oxhoften und kleinen Gebinden, sind zu billigen Preisen zu haben, bey

H. C. Manger.

Smirn. Rosinen, Mandeln, Süßm. Käse, Parchent, div. Sorten schlesis. und pommersche weiße und graue Leinwand, so wie auch fertige Hemden von schlesis. dito zu billigen Preisen, bey Höpffner & Comp., Heumarkt No. 867.

Zwey durchaus fehlerfreye, gut eingefahrene Wagenpferde, beydes Füchse, ganz gleich von Statur und Zeichnung, stehen zum Verkauf; das Nähere erfährt man in der Speicherstraße No. 43.

Häuserverkauf rc. in Stettin.

Ich bin willens, mein in der Königsstraße sub No 181. belegenes Haus, welches zu jeder Handlung und jedem Gewerbe geeignet ist, und in welchem, außer der schon befindlichen Brennerey- und Destillationsanstalt, auch eine Brauerei sehr bequem angelegt werden kann, weil außer dem schon vorhandenen Lokale, eine engl. Darre, auch eine Pumpe mit vorzüglich gutem Wasser auf dem Hofe befindlich ist, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen. Ich fordere also hiemit Kauf- und Miethslustige auf, sich mit mir in Unterhandlung einzulassen; Auswärtige aber ersuche ich, sich in postfreyen Briefen dieserhalb an mich zu wenden. Stettin den 10ten März 1812.

Michael Schröder.

Ich will mein in der Schuhstraße belegenes Haus No. 144, wobey ein Laden, Veränderungswegen verkaufen, und kann täglich besehen werden. Stettin den 26 März 1812.

Schäfer.

Quartiers-Gesuch.

Ein Lokal von 4 bis 5 Stuben parterre, bey welchem ein guter Keller und eine Feurung, worin ein Mauerkessel angebracht werden kann, seyn muß, wird zu Johanny dieses Jahrs oder auch gleich, zur Miethe gesucht. Den Miether weiset die Zeitungs-Expedition in Stettin gefälligst nach.

Zu vermiethen in Stettin.

Eine Stube mit Meubel, parterre, ist sogleich zu vermiethen, in der großen Ritterstraße No. 812.

Zu Ostern ist auf dem Schweitzerhofe eine Remise zu vermiethen. Stettin den 20sten März 1812.

C. F. Lafosse.

Speicherböden zu vermiethen, ein Haufen Heu in Grabow zu verkaufen; Nachricht darüber in der Oderstraße No. 70.

Wiesenverpachtungen.

Zur Verpachtung mehrerer Möllenwiesen wird ein Termin auf den 7ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, und Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt; welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin den 14ten März 1812.

Die Oeconomie-Deputation.

Bekanntmachungen.

Aechtes von Cölln kürzlich bey dem Kaufmann Hellwig, große Oderstraße No. 12. zur Niederlage angekommenes Eau de Cologne, das Glas a 16 Gr. in $1\frac{1}{2}$, so wie sich derselbe auch mit vorzüglich schönen Magdeb. Cichorien-Coffee, grüner bunter Seife, Schlesischem Eisen und Kalk bestens empfiehlt. Stettin den 14ten März 1812.

Ich wohne jezt in dem Hause der Handlung Jahn & Dohrn hieselbst, Breitestraße No. 365 parterre. Mein Geschäftszimmer ist am Hofe zur rechten Hand. Stettin den 14ten März 1812.

Geppert, Justiz-Commissarius.

Da ich meinen Laden aus der Schuhstraße bey dem Herrn Kaffke am 25sten d. M. wieder fort nehme, und solchen in meinen alten Lokal in der Frauenstraße No. 875. wieder öfnen werde, so zeige ich solches meinen Handlungsfreunden hiemit ergebenst an. Zugleich avertire ich sie, daß ich eine Niederlage von Strohhüthen, aus der ersten Fabrique in Berlin erhalte, wovon bereits ein Probenvorrath der allerneuesten Façons angekommen ist. Stettin den 17ten März 1812. C. L. Diedrich.

J'ai l'honneur de prevenir le public ainsi que mes ami de commerce, q'uà compter du 25èm du courant ma boutique depuis quelque tems dans la maison de Mr. Kaffke dans la Schuhstrasse, sera de nouveau arrangée dans mon ancien Local, Frauenstrasse No. 875. Je dois en même tems leur fair observer que j'aurai un magazin de meilleurs chapeaux de paille de la première Fabrique de Berlin, des quels je viens d'obtenir les chantillons du dernier goût. Stettin le 17èm Mars 1812. C. L. Diedrich.

Meine bisher an der Kuh- und Breitenstraßen Ecke geführte Lederhandlung habe ich itzt in die Reifschlägerstraße sub No. 133 verlegt, und bitte meine geehrten Kunden mich auch hier mit ihren Besuchen zu beehren. Stettin den 22. März 1812. E. G. Eckstein.

Mich auf meine Anzeige vom 28sten Februar d. J. beziehend, mache ich hierdurch bekannt, daß ich den frisch gebrannten Rüdersdorffer Kalk die Tonne zu

Zwey Thaler Sechs Groschen

Preuss. Cour.

hieselbst verkaufen werde. Kalkbrennerey Carlsfelde, bey dem Eisen-Hüttenwerk Torgelow, den 16ten März 1812.

Friedrich Buschick.